

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 18.12.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Praktikumsordnung
- § 2 Ziel des Praxissemesters
- § 3 Voraussetzungen des Praxissemesters
- § 4 Durchführung des Praxissemesters
- § 5 Anerkennung des Praxissemesters
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zu § 21 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal (RPO) und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Hochschule Rhein-Waal (PO) die Ziele, Inhalte und Durchführung des curricularen Praxissemesters.

§ 2

Ziel des Praxissemesters

- (1) Gemäß Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal ist im Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. i.d.R. ein Praxissemester zu absolvieren (§ 21 RPO). Für Studierende der Kindheitspädagogik, welche mit dem Bachelorabschluss die staatliche Anerkennung erwerben möchten, ist ein Praxissemester obligat und kann nicht gem. § 22 RPO durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Das Praxissemester (im In- oder Ausland) ist integraler Bestandteil des Curriculums und wird mit 30 Kreditpunkten (CP) kreditiert.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Rhein-Waal.
- (3) § 3 (2) des Gesetzes der Landesregierung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-

Anerkennungsgesetz, SobAG) vom 05.05.2015 (GV.NRW.2015 S. 441) sieht für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge „einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen (...), der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird“¹, vor. Für Studierende mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erziehers kann der Zeitraum entsprechend § 3 (2) SobAG auf 50 Arbeitstage reduziert werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag.

- (4) Während des Praxissemesters sollen die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in fachlich einschlägigen Institutionen oder Einrichtungen an die spätere berufliche Tätigkeit herangeführt werden. Es dient insbesondere dazu, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren, auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase sowie für den Berufseinstieg nutzbar zu machen. Im Fokus des Praxissemesters im Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. steht die zielbezogene fachliche, methodische und personale Weiterentwicklung der Studierenden, welche sie für die Aufnahme eines kindheitspädagogischen Berufes befähigt.

§ 3

Voraussetzungen des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester findet gemäß Prüfungs- und Studienverlaufsplan der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik, B.A. in der Regel im 6. Semester statt.
- (2) Die Studierenden wählen ihre Praktikumsstelle nach eigenem Interesse und Berufswunsch aus, wobei der fachliche Bezug zum Studiengang Kindheitspädagogik, B.A. erkennbar sein muss. Studiengang und der Prüfungsausschuss der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie prüfen die Eignung der Praktikumsstelle. Die Studierenden führen den Bewerbungsprozess selbständig durch.
- (3) Gemäß § 21 (3) RPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie über die endgültige Zulassung zum Praxissemester.
- (4) Studierende, die ein Praxissemester im Ausland ableisten, sollten vor Beginn des Praktikums ein Beratungsgespräch mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für den akademischen Austausch der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie und den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des International Center der Hochschule Rhein-Waal wahrnehmen.
- (5) Zum Praxissemester wird gemäß § 21 (2) RPO auf Antrag zugelassen, wer mindestens 90 Kreditpunkte (CP) erworben hat.
- (6) Die Studierenden wählen aus den in der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie lehrenden Professorinnen und Professoren nach Möglichkeit selbst eine Betreuungsprofessorin oder einen Betreuungsprofessor, die oder der die Eignung der Praktikumsstelle bewertet und die Studierenden gemäß § 21 (5) bis (7) RPO während des Praxissemesters begleitet.
- (7) Vor Aufnahme des Praktikums wird die Teilnahme am Vorbereitungsseminar (KP_25b) empfohlen.

¹ SobAG zitiert nach https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15033&sg=0 (abgefragt am 17.04.2019).

- (8) Das Praktikum ist bei einer Praktikumsstelle zu absolvieren, die eine fachlich qualifizierte, durchgängige Betreuung durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter, welche oder welcher die hochschulexterne Betreuung der Studierenden übernimmt und als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Hochschule fungiert, sicherstellen kann. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter sollte in der Regel eine Fachkraft mit einer einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung sein und eine ausreichende Betreuung der Studierenden gewährleisten können.
- (9) Praktikumsstelle und Studierende schließen vor Beginn des Praxissemesters einen Praktikumsvertrag ab und die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter und die Studierenden schließen eine verbindliche Ausbildungs- und Zielvereinbarung ab. Der Praktikumsvertrag und die Ausbildungs- und Zielvereinbarung berücksichtigen die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Hochschule Rhein-Waal.

§ 4

Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die Dauer des Praxissemesters beträgt mindestens 100 Arbeitstage bzw. für Studierende mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Erzieherin oder Erziehers 50 Arbeitstage, die gemäß §7 (2) PO in der Regel ohne Teilung in Vollzeit abzuleisten sind, um die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge zu erfüllen. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht dabei der gesetzlichen Regelung zur Arbeitszeit. Die Studierenden haben sich an die täglichen Dienstzeiten ihrer Praktikumsstelle zu halten.
- (2) Während des Praxissemesters besteht kein Urlaubsanspruch. In Absprache mit der jeweiligen Institution können jedoch freie Tage eingeräumt werden, sofern dadurch die Ableistung von insgesamt 100 bzw. 50 Arbeitstagen gewährleistet bleibt. Individuelle Regelungen bezüglich des Urlaubsanspruchs sind in der Praktikumsvereinbarung festzuhalten.
- (3) Das Praxissemester kann im In- und Ausland absolviert werden. Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechend.
- (4) Das Praxissemester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen, der Bestandteil der Ausbildungs- und Zielvereinbarung ist. Die Studierenden sollen gemeinsam mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter mindestens drei Reflexionsgespräche über das Erreichen der darin formulierten Lernziele führen. Die Ergebnisse der Gespräche und eventuelle Anpassungen der Ausbildungs- und Zielvereinbarung sind zu dokumentieren. Die Betreuungsprofessorin oder der Betreuungsprofessor kann an diesen Gesprächen teilnehmen.
- (5) Während des Praxissemesters verfassen die Studierenden in der Regel alle drei Wochen, mindestens aber fünf Reflexionsberichte, und reichen sie bei der Betreuungsprofessorin oder dem Betreuungsprofessor ein. Für Studierende mit reduzierter Praktikumszeit reduziert sich die Anzahl der Reflexionsberichte entsprechend auf mindestens drei.
- (6) Im Falle einer Erkrankung haben die Studierenden die jeweilige Praktikumsstelle unverzüglich über ihr Fernbleiben zu informieren. Bei mehrtägigem Fernbleiben infolge einer Krankheit ist der Praktikumsstelle spätestens am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Betreuungsprofessorin oder der Betreuungsprofessor zu informieren. Überschreitet das Fernbleiben von der Praktikumsstelle bei einer Praktikumszeit von mindestens 100 Tagen mehr als zehn Tage (bei einer Praktikumszeit von mindestens 50 Tagen

mehr als fünf Tage), so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit Praxisanleiterin oder Praxisanleiter und Betreuungsdassessorin oder Betreuungsdassessor grundsätzlich nachzuarbeiten. Liegt die Anzahl der Krankheitstage unter dieser Zahl, müssen diese nicht nachgearbeitet werden, und sie werden nicht von den Arbeitstagen abgezogen. Bei einer Unterbrechung des Praxissemesters aus sonstigen zwingenden Gründen ist neben der Praktikumsstelle ebenfalls die Betreuungsdassessorin oder der Betreuungsdassessor zu informieren.

- (7) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellen die Studierenden einen Praktikumsbericht im Umfang von etwa zehn Seiten, welcher bei der Betreuungsdassessorin oder dem Betreuungsdassessor eingereicht wird.
- (8) Die Teilnahme an einer durch die Betreuungsdassessorin oder den Betreuungsdassessor organisierten Abschlussreflexion (KP_29) ist als integraler Bestandteil des Praxissemesters für alle Studierenden des Studiengangs Kindheitspädagogik, B.A., verpflichtend.
- (9) Spezifische Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung, chronisch Erkrankten oder Studierenden mit besonderen Verpflichtungen (bspw. Alleinerziehende) müssen bei den inhaltlichen Anforderungen sowie der Durchführung des Praxissemesters berücksichtigt werden.
- (10) Gemäß § 21 (9) RPO kann das Praxissemester nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden, ohne als Fehlversuch gewertet zu werden.

§ 5

Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Folgende Leistungen sind für das erfolgreiche Ableisten des Praxissemesters zu erbringen:
 - Das zeitlich und inhaltlich geregelte Praktikum ist in einer vom Prüfungsausschuss der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie genehmigten Praktikumsstelle im Umfang von mindestens 100 Arbeitstagen bzw. 50 Arbeitstagen durchzuführen,
 - die selbständige Anfertigung von Reflexionsberichten, in der Regel alle drei Wochen, mindestens aber fünf (ca. 3 Seiten) bzw. drei, während des Praxissemesters,
 - ein Projektbericht über eine eigenständige empirische Forschung (ca. 8 Seiten) und
 - die selbständige Anfertigung eines abschließenden Praktikumsberichtes (ca. 10 Seiten).
- (2) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt gemäß § 21 (6) RPO die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studierenden die übertragenen Arbeiten, insbesondere die vorzulegenden Berichte, zufriedenstellend ausgeführt haben. Nach einer Prüfung der Unterlagen durch den Prüfungsausschuss werden den Studierenden 30 Kreditpunkte (CP) gemäß § 21 (8) RPO für das Praxissemester zuerkannt.
- (3) Das Ableisten des Praxissemesters inklusive aller genannten Teilleistungen ist seitens der Hochschule Rhein-Waal nur mit der Beurteilung „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu bewerten.
- (4) Gemäß § 21 (7) RPO kann das Praxissemester einmal als Ganzes wiederholt werden, wenn es von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt wurde.
- (5) Die Praktikumsstellen stellen den Studierenden ihrerseits eine Formalbescheinigung über die Teilnahme aus, die mindestens Zeitraum und Inhalte der Praktikumsstätigkeit beinhaltet. Die

Praktikumsstellen können darüber hinaus den Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis über die Praxistätigkeiten aushändigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Praktikumsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 01.05.2020 in Kraft getreten.